

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 14/72

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Zugestellt am
31. Jan. 1973

g e g e n

Reg.Hauptsekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 1972 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. Langkeit, die Richter Spielmeyer, Dr. Heinze und die ehrenamtlichen Richter Dr. Fritzemeyer und Vogt beschlossen:

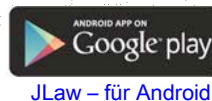
Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird folgende Frage vorgelegt:

Ist Artikel 22 der Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer dahin auszulegen, daß einem Rentner, der nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten rentenberechtigt ist und in einem dieser Staaten wohnt, der Wohnortstaat auch dann Sachleistungen der Krankenversicherung der Rentner gewähren muß, wenn dies nach seinem Recht nicht vorgesehen ist, jedoch ein anderer Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Rentner ebenfalls rentenberechtigt ist, solche Leistungen zu gewähren hätte?

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :I

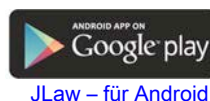
Der Kläger, der in den Niederlanden wohnt und seit Februar 1965 neben einer Pension nach dem niederländischen Allgemeinen Altersgesetz von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ein Altersruhegeld bezieht, fordert von ihr für die Zeit ab Rentenbeginn einen Zuschuß zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen (§ 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Er ist seit 1955 freiwillig bei einem niederländischen Versicherungsunternehmen ("Amsterdams Onderling Ziekenfonds") gegen Krankheit versichert. Die Versicherungsleistungen umfassen nach Feststellung des Landessozialgerichts (LSG) "Behandlung durch den gewählten Hausarzt, Behandlung durch angeschlossene Spezialisten bei Überschreibung durch den Hausarzt, zahntechnische Hilfe, vollständige Versorgung und Behandlung in einem Krankenhaus für eine Dauer von höchstens 365 Tagen pro Fall, Medikamente und Verbandsmittel, die durch den Hausarzt oder den behandelnden Spezialisten oder Zahnarzt verordnet worden sind". Die monatliche Versicherungsprämie betrug 1971 48,75 hfl.

Die Beklagte lehnte den im August 1969 gestellten Antrag auf Zahlung eines Beitragszuschusses ab, weil die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach Art. 22 der Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) während des Aufenthalts des Klägers in den Niederlanden vom dortigen Versicherungsträger durchzuführen sei (Bescheid vom 16. Oktober 1969).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht und das LSG haben die Klage für begründet gehalten. Nach Ansicht des LSG ist die genannte EWG-Vorschrift im Falle des Klägers nicht anwendbar, weil er nicht, wie darin vorausgesetzt, einen Rechtsanspruch auf Sachleistungen gegen den Versicherungsträger des Wohnortstaates habe. Durch diese Vorschrift werde auch keine Verpflichtung zur Einräumung eines solchen Anspruchs begründet; deshalb sei seine Krankenversicherung nicht dem Wohnortstaat "zugeordnet", wie die Beklagte meine. Da er unstreitig eine Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen habe, stehe ihm der beantragte Beitragszuschuß zu (Urteil vom 3. November 1971).

Die Beklagte rügt mit der zugelassenen Revision die unrichtige Anwendung des Art. 22 der EWG-VO Nr. 3. Diese Vorschrift enthalte zwar für den - hier vorliegenden - Fall, daß ein Mehrfach-Rentner gegen den Versicherungsträger seines Wohnortstaates keinen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit habe, keine ausdrückliche Regelung. Den ersten beiden Absätzen der Vorschrift sei jedoch der Grundsatz zu entnehmen, daß stets nur der Träger eines Staates, und zwar der des Wohnortstaates, für die KVdR zuständig sein solle, auch wenn der Rentner nach den Rechtsvorschriften dieses Staates keinen Anspruch auf Sachleistungen habe, sofern dies nur nach den Vorschriften des anderen Staates der Fall sei. Deshalb sei hier der niederländische Träger verpflichtet, dem Kläger kostenlos den Krankenversicherungsschutz zu gewähren, der ihm nach den - insoweit verdrängten - deutschen Rechtsvorschriften über die KVdR zustünde. Die Beklagte beantragt, die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger, der das angefochtene Urteil für richtig hält, beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

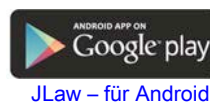
Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob Art. 22 der EWG-VO Nr. 3 den - nach § 381 Abs. 4 RVO begründeten - Anspruch des Klägers auf einen Beitragszuschuß gegen die Beklagte ausschließt.

Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, können auch Rentner, die, wie der Kläger, im Ausland wohnen und dort privat gegen Krankheit versichert sind, einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten, wenn ihr Versicherungsschutz dem eines in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Inlandsrentners vergleichbar ist oder aber ihr Prämienaufwand in etwa dem eines privatversicherten Inlandsrentners entspricht oder die Höhe des Beitragszuschusses erreicht (BSG 27, 129; 31, 288, 293; Urteil des Senats vom 20. Oktober 1972, 3 RK 10/72). Der Versicherungsschutz, den der Kläger bei der "Amsterdams Onderling Ziekenfonds" genießt, ist dem der deutschen gesetzlichen KVdR vergleichbar, wie auch die Beklagte nicht bezweifelt. Die Leistungen seiner Versicherung, insbesondere Behandlung durch den Hausarzt und durch "Spezialisten", Krankenhauspflege sowie Versorgung mit Medikamenten, entsprechen im wesentlichen denen, die die deutsche KVdR ihren Mitgliedern bietet. Das genügt bei einem Auslandsrentner, um die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Beitragszuschuß zu erfüllen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ob dem nach deutschen Recht begründeten Klaganspruch Art. 22 der EWG-VO Nr. 3 entgegensteht, wie die Beklagte meint, kann der Senat nicht selbst entscheiden. Abs. 1 der genannten Vorschrift lautet: Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug von Renten Berechtigter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem einer der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, und hat er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Sachleistungen, so werden sie ihm und seinen Familienangehörigen von dem Träger seines Wohnorts gewährt, als ob er zum Bezug einer Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften des Staates berechtigt wäre, in dem er wohnt; die Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Staates, in dem der Berechtigte wohnt.

Die Beklagte will dieser und der ihr folgenden Bestimmung den Grundsatz entnehmen, daß bei Rentnern, die nach dem Recht mehrerer Mitgliedstaaten der EWG rentenberechtigt sind und in einem dieser Staaten wohnen, allein der Wohnortstaat für die Gewährung von Leistungen der KVdR zuständig sei, auch wenn das Recht dieses Staates dem Rentenberechtigten keinen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit gebe, sofern dies nur nach den Vorschriften eines anderen Staates der Fall sei, nach dessen Vorschriften ebenfalls eine Rente zu zahlen sei. Der Träger des Wohnortstaates habe dann - so will die Beklagte offenbar sagen - für den Träger des anderen Staates dessen Sachleistungen zu erbringen.

Die Beklagte sieht ihre Auffassung auch durch eine später erlassene, inzwischen in Kraft getretene EWG-Norm (Art. 28 der EWG-VO Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149/1 vom 5. Juli 1971) bestätigt. Obwohl diese die hier in Rede stehende Vor-

- 6 -



- 6 -

schrift nicht rückwirkend aufgehoben hat und deshalb auch den Klaganspruch, soweit das Revisionsgericht über ihn zu entscheiden hat (vom Rentenbeginn im Februar 1965 bis zum Urteil des LSG am 3. November 1971), nicht erfaßt, erlaubt sie nach Meinung der Beklagten doch gewisse Rückschlüsse auf die Auslegung des alten Rechts.

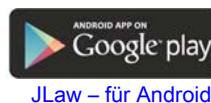
Träfe die Rechtsauffassung der Beklagten zu - der Senat hält sie jedenfalls nicht für evident unrichtig (vgl. die Ausführungen der EWG-Kommission in der Rechtssache 33/65 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung Bd. XI, 1185, 1189 zum "Prinzip" des Art. 22) -, wäre also Art. 22 der EWG-VO Nr. 3 im Sinne der Beklagten auszulegen oder durch Lückenfüllung (Analogie) zu ergänzen, dann würde allerdings der Anspruch des Klägers auf einen Beitragszuschuß gegen die Beklagte (§ 381 Abs. 4 RVO) durch die vom zuständigen niederländischen Versicherungsträger zu erbringenden, den deutschen Vorschriften für krankenversicherte Rentner entsprechenden Sachleistungen verdrängt werden.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage betrifft die "Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft" (Art. 177 des EWG-Vertrags), nämlich die Auslegung der vom Rat der EWG erlassenen VO Nr. 3. Da diese Frage nunmehr - nach Einlegung der Revision - von einem Gericht zu beantworten wäre, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, hat sich der Senat nach Art. 177 Abs. 3 des EWG-Vertrags für verpflichtet gehalten, die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen. Sie ist durch dessen Urteil vom 1. Dezember 1965 (Entscheidungssammlung des Gerichtshofs Bd. XI, 1185) nicht entschieden worden. Dieses Urteil hat nur geklärt, daß Beitragszuschüsse

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nach § 381 Abs. 4 RVO nicht zu den Sachleistungen im Sinne des Art. 22 der EWG-VO Nr. 3 gehören. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft dagegen die Frage, ob Sachleistungen der KVdR nach EWG-Recht von einem Versicherungsträger zu erbringen sind, der dazu nach seinem "nationalen" Recht nicht verpflichtet ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)